



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Digital Blast GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn [REDACTED],
Neuer Jungfernstieg 15, 20354 Hamburg,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Taylor Wessing (Hamburg),
Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg,

gegen

1. die BestFans GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dennis Dahlmann,
 Stadthausbrücke 5, 20355 Hamburg,
2. Herrn Dennis Dahlmann, Stadthausbrücke 5, 20355 Hamburg,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1, 2:
Rechtsanwälte ADVANT Beiten , Mainzer
Landstraße 36, 60325 Frankfurt,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 24.09.2025
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht von Gregory, die Richterin am
Landgericht Papeo und die Richterin Burgard

für Recht erkannt:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragstellerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, es sei denn, die Antragsgegnerin leistet vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Antragstellerin macht Unterlassungsansprüche unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten sowie wegen Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts geltend.

Die Antragstellerin bietet das CRM-Tool „Fanblast“ an, das Funktionalitäten bietet, die dazu dienen, die Kommunikation von Inhaltsschaffenden (gleichbedeutend mit Content Creator) mit ihren Fans zu erleichtern. Um Zugriff auf das Tool der Antragstellerin zu erhalten, muss der Inhaltsschaffende einen Bewerbungs- und Verifizierungsprozess durchlaufen, bei dem die Antragstellerin sicherstellt, dass der Inhaltsschaffende selbst und kein unbefugter Dritter im Namen des Inhaltsschaffenden auftritt. Sobald der Kunde der Antragstellerin diesen Prozess durchlaufen hat, wird ihm eine persönliche Telefonnummer zugewiesen und er erhält einen Benutzernamen und ein Kennwort. Mit diesem kann er auf seinen persönlichen Bereich im Fanblast-CRM zugreifen. Nachdem der Inhaltsschaffende die Telefonnummer und seinen persönlichen Login zum CRM-Tool der Antragstellerin erhalten hat, obliegt es ihm, ob und wie er das CRM-Tool der Antragstellerin nutzt. Er kann eigenständig das Angebot bewerben, um mit ihm in direkten Kontakt via Messengerdienst treten zu können. Dies geschieht in der Regel über den eigenen

Social-Media-Kanal des Inhaltsschaffenden. Der Inhaltsschaffende ist nach Freischaltung nicht verpflichtet, das CRM-Tool zu nutzen. Er kann sogenannte Chat-Agenturen mit der Abwicklung der Kommunikation mit seinen Fans beauftragen. Sobald ein Inhaltsschaffender einen Inhalt unter Verwendung der Fanblast-CRM erfolgreich an einen Fan veräußert, partizipiert die Antragstellerin anteilig am Umsatz des Inhaltsschaffenden.

Die Antragsgegnerin, deren Geschäftsführer der Antragsgegner ist, betreibt unter der Bezeichnung BestFans eine Erotikplattform, auf der sich professionelle Darstellerin registrieren können, um audiovisuelle Inhalte breitzustellen. Verbraucher registrieren sich auf der Plattform, melden sich an und können dann das Angebot an Inhalten durchstöbern. Sie können sich die Profile der Darstellerinnen und deren Inhalte ansehen und ggfls. gegen Zahlung freischalten.

Die Antragsgegnerin mahnte die Antragstellerin mit dem als Anlage AST 4 vorgelegten anwaltlichen Schreiben vom 19.05.2025, auf das Bezug genommen wird, ab und erwirkte sodann unter teilweiser Zurückweisung des Antrags gegen die Antragstellerin eine einstweilige Verfügung durch Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 28.05.2025. Auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin wurde die einstweilige Verfügung durch Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 24.07.2025 teilweise ergänzt. Wegen der Entscheidungen der Landgerichts Hamburg und des Hanseatischen Oberlandesgerichts wird auf die Anlagen Ast 5 und AB 8 verwiesen.

Die Antragsgegnerin veröffentlichte den beim Landgericht Hamburg erwirkten Beschluss vom 28.05.2025 am 06.06.2025 über Internetseite in unanonymisierter Form. An diesem Tag wurde der Beschluss der Antragstellerin zugestellt. Ferner veröffentliche sie über zahlreiche Presseportale die aus Anlage AST 14 ersichtliche Pressemitteilung, die sie auch zum Gegenstand bezahlter Veröffentlichungen machte.

Der Antragsgegner zu 2. wandte sich, wie aus Anlage AST 10 ersichtlich, an Kunden der Antragstellerin und wies auf die Entscheidung des Landgerichts Hamburg hin.

Am 12.06.2025 versandte die Antragstellerin per Email ein Abmahnschreiben an die Antragsgegner, in dem sie beide auf die unlauteren Wettbewerbshandlungen hinwies und die Antragsgegner unter anderem aufforderte, die rechtsverletzenden

Handlungen unverzüglich einzustellen und eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben. Den Antragsgegnern wurde eine Frist bis zum 16.06.2025 gesetzt. Nachdem die Antragsgegner die Forderung zunächst zurückwiesen, haben sie die aus Anlage AST 13 ersichtliche (beschränkte) Unterlassungserklärung abgegeben, mit der sie sich verpflichteten, es zu unterlassen, die Presseerklärung zu veröffentlichen, soweit darin die Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 28.05.2025 (AZ. 416 HKO 62/25) als „Urteil“ bezeichnet wird und/oder der Beschluss des Landgerichts Hamburg nicht rechtskräftig ist bzw. von der Antragsgegnerin keine Abschlusserklärung abgegeben wurde und auf das Fehlen der Rechtskraft des Beschlusses hingewiesen wird. Die Antragstellerin nahm diese Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht an.

Die Antragstellerin trägt vor:

Die Inhaltsschaffenden, die das Tool der Antragstellerin nutzten, seien keineswegs überwiegend Erotik- oder Pornodarsteller. Vielmehr nutzten das Tool der Antragstellerin Creator aus den Bereichen Entertainment, Sport und Social-Media.

Der Text der Pressemitteilung und der Werbung sei reißerisch formuliert, unvollständig und vermittele ein falsches Bild über das jeweilige Angebot der Parteien sowie die ergangene Entscheidung. Die Antragsgegnerin habe nicht klargestellt, dass es sich lediglich um eine vorläufige, durch verschiedene Rechtsbehelfe angreifbare Entscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren handle. Soweit die Antragsgegnerin ihre eigene Dienstleistung derjenigen der Antragstellerin gegenüberstelle sei der Vergleich falsch, was sich aus zahlreichen Stellenanzeigen und Social-Media-Posts von Agenturen und Inhaltsschaffenden ergebe, die bezahlte Chatter für die Plattform BestFans suchen.

Mit dem am 17.07.2025 eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wandte sich die Antragstellerin zunächst u.a. gegen die Pressemitteilung in ihrer Gesamtheit. Wegen der Einzelheiten des Antrags wird auf die Antragschrift Bezug genommen.

Nach einem Hinweis der Kammer durch Beschluss vom 20.07.2025 (Bl. 46 GA) hat die Antragstellerin den Antrag modifiziert.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr,

den Antragsgegnern unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu untersagen,

im geschäftlichen Verkehr im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

a) den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 28. Mai 2025 – Az.: 416 HKO 62/25 öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wenn dies in einer Weise geschieht, die es ermöglicht die Antragstellerin als Partei des Prozesses zu identifizieren, wenn dies geschieht wie in Anlage ASt 8 wiedergegeben;

und/oder

b) die folgenden Äußerungen öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

(i) *„Landgericht Hamburg untersagt irreführende Praktiken von Fanblast - Erfolg für BestFans GmbH*

Die BestFans GmbH hat vor dem Landgericht Hamburg (Az. 416 HKO 62/25) einen bedeutenden rechtlichen Erfolg gegen die Betreiberin der Plattform "Fanblast", die Digital Blast GmbH, erzielt. Im Rahmen eines Eilverfahrens untersagte das Gericht eine Reihe geschäftlicher Handlungen, die Verbraucher in die Irre führen und gegen die Regeln des lauten Wettbewerbs verstoßen.“

und/oder

(ii) *„Während BestFans ausdrücklich darauf achtet, dass Nachrichten ausschließlich durch die Creator selbst verfasst werden - unter anderem durch entsprechende Klauseln in den Creator-AGBs und technische Maßnahmen -, bot Fanblast den Content Creator an, mit Partner-Agenturen zusammenzuarbeiten. Diese Agenturen übernahmen dann die Kommunikation im Namen der Creator und versuchten, deren Schreibstil und Ausdrucksweise möglichst realistisch zu imitieren, um gegenüber dem Fan den Eindruck zu erwecken, er kommunizierte direkt mit dem Creator. Während dieser Chats können den Fans dann kostenpflichtige, vermeintlich personalisierte Inhalte angeboten werden.“*

und/oder

(iii) *„Die Bestfans GmbH konnte diese Vorgehensweise von Fanblast vor Gericht glaubhaft darlegen, sodass das Landgericht Hamburg die Praktiken nun untersagt hat. BestFans lässt zudem weitere rechtliche Schritte, darunter eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden prüfen.“*

und/oder

(iv) „Dieser Beschluss ist ein bedeutender Schritt für fairen Wettbewerb und den Schutz der Verbraucher im digitalen Raum“, erklärt Dennis Dahlmann, Geschäftsführer der BestFans GmbH. „Wir begrüßen die klare Haltung des Gerichts gegenüber intransparenten und potenziell täuschenden Praktiken in der Creator Economy.““

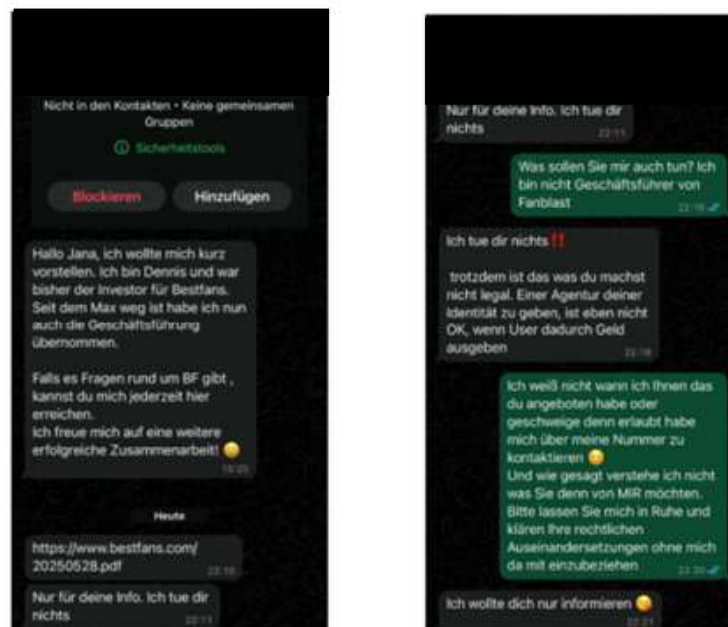
und/oder

(v) „Das Landgericht Hamburg erließ die beantragte Verfügung innerhalb von zwei Tagen, ohne auch nur eine mündliche Verhandlung anzusetzen. Fanblast hatte zuvor die Möglichkeit, auf die Abmahnung der BestFans GmbH zu antworten, ungenutzt verstreichen lassen.“

Zum Urteil: <https://www.bestfans.com/20250528.pdf>“

wenn dies geschieht, wie in der Presseerklärung gem. Anlage ASt 14 „Landgericht Hamburg untersagt irreführende Praktiken von Fanblast - Erfolg für BestFans GmbH“, wiedergegeben.

c) Kunden der Antragstellerin auf den Beschluss des LG Hamburg vom 28. Mai 2025 – Az.: 416 HKO 62/25 hinzuweisen, wenn dies geschieht, wie nachfolgend wiedergegeben:



wenn dies geschieht wie in Anlage ASt 10 wiedergegeben.

Die Antragsgegner beantragen,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragsgegner tragen vor:

Die Güterabwägung der sich hier gegenüberstehenden Interessen ergebe, dass die mit der Veröffentlichung des Beschlusses unter namentlicher Nennung der Antragstellerin einhergehende Verringerung der Wertschätzung der Antragstellerin sachlich gerechtfertigt und daher nicht unlauter sei. Wie sich aus ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebe, untersage die den bei ihr tätigen Content-Creator die Beantwortung von Nachrichten durch Chat-Agenturen. Sie führe regelmäßig technische Prüfungen durch, um etwaige Creator zu identifizieren, die sich durch Chat-Agenturen vertreten lassen und deren Dienste für die Kommunikation mit ihren Fans nutzen. Aktuell habe sie eine dreistellige Anzahl Creator-Accounts wegen Verstoßes gegen die AGB deaktiviert und deren Zugriff auf die Chat-Funktion entzogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Prozessbevollmächtigten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die nachstehenden Entscheidungsgründe, soweit diese Feststellungen enthalten, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen. Der Antrag zu 1. c) ist unzulässig (I.); im Übrigen sind die Anträge unbegründet (II.).

I.

Soweit die Antragstellerin beantragt, es den Antragsgegnern zu untersagen, Kunden der Antragstellerin auf den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 28. Mai 2025 – Aktenzeichen: 410 HKO 62/25 – hinzuweisen, wenn dies geschieht wie wiedergegeben in den im Antrag eingeblendeten Screenshots, wenn dies geschieht wie in Anlage AST 10 wiedergegeben, ist der Antrag bereits nicht hinreichend

bestimmt, worauf die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung hingewiesen worden ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH „darf ein Verbotsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht klar umrissen ist, der Beklagte sich deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und im Ergebnis dem Vollstreckungsgericht die Entscheidung darüber überlassen bleibt, was dem Beklagten verboten ist“ (BGH GRUR 2020, 405 Rn. 13 – Öko-Test II).

Diesen Anforderungen genügt der Antrag zu 1. c) nicht. Der Antrag gibt keine Erklärung wieder, die in einem bestimmten Kontext gefallen ist. Vielmehr abstrahiert er das Verbot und nimmt einerseits Bezug auf die eingeblendeten Screenshots, andererseits auf weitere Screenshots wie in Anlage AST 10 wiedergegeben. Es wird nicht deutlich, unter welchen Umständen der angegriffene Hinweis auf den Beschluss des Landgerichts Hamburg erfolgt ist und untersagt werden soll. Es erfolgt keine Bezugnahme auf eine eindeutige Verletzungshandlung, die den Antrag hinreichend konkretisiert. Den in Bezug genommenen Screenshots können die Umstände des Hinweises auf den Beschluss des Landgerichts Hamburg nicht konkret entnommen werden. So ist nicht ersichtlich, inwieweit es sich bei den angeschriebenen Verbrauchern bzw. Marktteilnehmern um Kunden der Antragsgegnerin handelt. Dies scheint beim Chat 4 (Teil der Anlage Ast. 10) der Fall zu sein, da dort seitens des Angeschriebenen angeführt wird „ich glaube was uns am wichtigsten ist, ist eine weiterhin gute und funktionierende Zusammenarbeit mit BestFans“. Es ist zudem nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang dem Hinweis und dem Link zu der Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 28. Mai 2025 eine Kommunikation vorausgegangen ist. Zu den Umständen der Kontaktaufnahme des Antragsgegners mit Kunden der Antragstellerin wird auch nicht näher vorgetragen, so dass die Kammer den Antrag nicht im Rahmen des § 938 Abs. 1 ZPO modifizieren kann.

II.

Im Übrigen sind die Anträge unbegründet, weil ein Verfügungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststellbar ist.

Antrag zu 1. a)

Soweit sich die Antragstellerin gegen eine identifizierende Wiedergabe des Beschlusses des Landgerichts Hamburg vom 28. Mai 2025 – Aktenzeichen 416 HKO

62/25 – wenn dies geschieht, wie in Anlage AST 18 wiedergegeben – wendet, ergibt sich der geltend gemachte Unterlassungsanspruch weder aus § 8 Abs. 1 Satz 1 Abs. 3 Nr. 1, § 4 Nr. 1 UWG noch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, § 823 Abs. 1 BGB. Die Wiedergabe des Beschlusses unter Benennung der Antragstellerin auf der Internetseite der Beklagten stellt weder eine unlautere Herabsetzung im Sinne des § 4 Nr. 1 UWG dar (1.), noch verletzt sie das als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB geschützte Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin (2.).

(1.) Zwischen den Parteien besteht zwar ein Wettbewerbsverhältnis. Die angesprochenen Verkehrskreise können sich zur Kommunikation mit Dritten und zum Vertrieb von Inhalten sowohl des Angebots der Antragstellerin als auch des Angebots der Antragsgegnerin zu 1. bedienen. Dass Nutzer in einem Fall auf einer Plattform Kontakt zu dem Content-Creator erhalten und in dem anderen Fall die Möglichkeit erhalten, über vertraute Messenger wie WhatsApp oder SMS mit dem Content-Creator in Kontakt zu treten, ändert an der Gleichartigkeit des Angebots der Parteien nichts.

Allein durch die Veröffentlichung der Pressemitteilung in ihrer Gesamtheit ergibt sich kein Vergleich mit dem eigenen Angebot, so dass die Anwendung von § 4 Nr. 1 UWG nicht durch § 6 Abs. 2 Nr. 5 UWG ausgeschlossen ist.

Nach § 4 Nr. 1 UWG handelt unlauter, wer die Kennzeichen, Waren- oder Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Bewerbers herabsetzt oder verunglimpft. „Herabsetzung“ in diesem Sinne ist die sachlich nicht gerechtfertigte Verringerung der Wertschätzung des Mitbewerbers durch ein abträgliches Werturteil oder eine abträgliche wahre oder unwahre Tatsachenbehauptung; „Verunglimpfung“ ist eine gesteigerte Form der Herabsetzung die darin besteht, den Mitbewerber ohne sachliche Grundlage verächtlich zu machen (BGH GRUR 2021, 1207 Rn. 22 m.w.N.). Die Beurteilung der Frage, ob eine Werbeaussage einen Mitbewerber herabsetzt, erfordert eine Gesamtwürdigung, die die Umstände des Einzelfalls, insbesondere den Inhalt und die Form der Äußerung, ihren Anlass, den Zusammenhang, in dem sie erfolgt ist, sowie die Verständnismöglichkeit des angesprochenen Verkehrs berücksichtigt. Dabei kommt es maßgeblich auf die Sicht des durchschnittlich informierten und verständigen Adressaten der Werbung an. Für die Bewertung maßgeblich ist daher der Sinngehalt der Äußerung, wie sie vom angesprochenen Verkehr verstanden wird (a.a.O. Rn. 23). Bei der gebotenen Gesamtabwägung sind die Interessen der Parteien und der Allgemeinheit unter Einbeziehung der betroffenen Grundrechtspositionen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abzuwägen, die

Behauptung wahrer Tatsachen fällt in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, soweit sie Voraussetzung für die Meinungsbildung ist. In einem solchen Fall bedarf es der Abwägung mit dem durch Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG geschützten geschäftlichen Ruf des Betroffenen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls (aaO. Rn. 24).

Die mit dem Antrag zu 1.a) allein angegriffene Veröffentlichung des erstinstanzlichen Urteils des OLG Hamburg, in der der Name der Antragsgegnerin (Antragstellerin im vorliegenden Verfahren) nicht geschwärzt ist, kann unter Berücksichtigung dieser Grundsätze nicht als unlauter angesehen werden. Das Landgericht Hamburg hat die Bewerbung des Angebots der Antragstellerin unter verschiedenen Gesichtspunkten als unlauter angesehen. Es hat insbesondere eine Irreführung angenommen, da der unzutreffende Anschein erweckt wird, Verbraucher erhielten die private Handynummer des Content-Creators, der Content-Creator sei gerade online und gesendete Nachrichten seien vom Content-Creator verfasst. Diese Information ist für den angesprochenen Inhaltsschaffenden insbesondere auch deshalb relevant, weil sich aus einer entsprechenden Nutzung des Angebots der Antragstellerin auch rechtliche Konsequenzen für das Angebot der Inhaltsschaffenden ergeben können. Dieser nutzt ggf. das Angebot der Antragstellerin und führt seine Fans entsprechend in die Irre, weil der falsche Eindruck erweckt wird, die Fans erhielten seine Handynummer, der Content Creator sei gerade online und die Nachrichten seien von ihm verfasst. Die ergangene Entscheidung wird, wie aus dem Antrag ersichtlich, vollständig wiedergegeben und enthält die Rechtsbehelfsbelehrung, so dass für die angesprochenen Verkehrskreise ohne weiteres ersichtlich ist, dass die Entscheidung angefochten werden kann und nicht rechtskräftig ist. Aus der Entscheidung ergibt sich auch, dass diese in einem einstweiligen Verfügungsverfahren ergangen ist. Die identifizierende Wiedergabe erscheint verhältnismäßig, weil nur so dem bestehenden Informationsinteresse der angesprochenen Verkehrskreise gerecht wird.

Selbst wenn der Antrag zu 1. a) Bezug nimmt auf die aus Anlage AST 14 ersichtliche Pressemitteilung, folgt hieraus nicht, dass die identifizierende Veröffentlichung des Beschlusses unlauter ist. Zwar wird in dieser Pressemitteilung der Link, der zu dem veröffentlichten Beschluss führt, mit „zum Urteil“ eingeführt. Aus der verlinkten Entscheidung ergibt sich indessen ohne Weiteres, dass es sich um einen Beschluss handelt. Hierauf deutet auch schon die vorangegangene Formulierung hin, soweit es heißt, dass das Landgericht Hamburg die beantragte Verfügung innerhalb von 2 Tagen erließ, ohne auch nur eine mündliche Verhandlung anzusetzen. Aus den sonstigen von der Antragstellerin angeführten Umständen lässt sich nicht herleiten, dass das Interesse der Antragsgegnerin an der Veröffentlichung der Entscheidung

hinter den Interessen der durch die Entscheidung belasteten Antragstellerin zurücktreten muss. Dem steht entgegen, dass die Entscheidung vollständig wiedergegeben ist, so dass sich die angesprochenen Verkehrskreise ein vollständiges und zutreffendes Bild von dem ergangenen Beschluss machen können.

(2.) Der Anspruch folgt auch nicht aus § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts. Zwar wird der soziale Geltungsanspruch der Antragstellerin durch die Veröffentlichung des Beschlusses berührt. Jedoch kann unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen kein rechtswidriger Eingriff in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht angenommen werden. Die Antragstellerin muss die Veröffentlichung des Beschlusses, der ihren Werbeauftritt im geschäftlichen Verkehr betrifft, hinnehmen, da ein Informationsinteresse der Adressaten besteht. Auf die vorstehenden Erwägungen kann verwiesen werden.

Anträge zu 1. b) (i) – (iv)

Soweit sich die Antragstellerin mit dem Antrag zu 1. b) gegen die unter (i) – (iv) wiedergegebenen Aussagen unter Bezugnahme auf die in Ast. 14 wiedergegebene Presseerklärung wendet, ergeben sich die geltend gemachten Unterlassungsansprüche weder unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten (1.) noch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, § 823 Abs. 1 BGB (2.).

(1.)

Antrag zu 1. b) (i)

Aus der im Antrag unter (i) wiedergegebenen Aussage in der von der Antragsgegnerin veröffentlichten Presseerklärung ergibt sich keine unlautere Herabsetzung, die einen Unterlassungsanspruch aus §§ 8, 3, 4 Nr. 1 UWG rechtfertigt.

Die angegriffene Textpassage gibt die ergangene Entscheidung zutreffend wieder. Auch die sonstigen Umstände der Veröffentlichung lassen diese nicht als unlauter erscheinen. Zu berücksichtigen ist, dass die Entscheidung unmittelbar im Anschluss an die Presseerklärung veröffentlicht worden ist, so dass sich die angesprochenen Verkehrskreise ein vollständiges Bild machen können. Soweit in der angegriffenen Passage und auch in der weiteren Presseerklärung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Antrag der Antragsgegnerin teilweise zurückgewiesen worden ist, führt dies nicht zu einer lauterer Herabsetzung. Die angegriffene Passage bewertet den Beschluss als „bedeutenden“ rechtlichen Erfolg

gegen die Antragstellerin und erwähnt zutreffend, dass die Entscheidung im Eilverfahren ergangen ist. Zutreffend ist, dass das Landgericht Hamburg eine Reihe geschäftlicher Handlungen durch den Beschluss untersagt hat. Die Formulierung kann als Hinweis auf die verlinkte Entscheidung, hinsichtlich der aus den zum Antrag zu 1. a) dargestellten Erwägungen ein Informationsinteresse besteht, nicht beanstandet werden.

Antrag zu 1. b) (ii)

Soweit sich die Antragstellerin gegen die mit diesem Antrag unter (ii) wiedergegebene Passage der Pressemitteilung wendet, in der die Antragsgegnerin ihr Angebot dem Angebot der Antragstellerin, mit Partner-Agenturen zusammen zu arbeiten, die dann die Kommunikation im Namen der Creator übernehmen und versuchen deren Schreibstil und Ausdrucksweise möglichst realistisch zu imitieren, gegenüberstellt, folgt ein Unterlassungsanspruch nicht aus §§ 8, 3, 6 Abs. 2 Nr. 5 UWG.

Mit der angegriffenen Passage der Presseerklärung werden die Leistungen der Parteien verglichen. Die Spezialvorschrift des § 6 Abs. 2 Nr. 5 UWG verdrängt insoweit § 4 Nr. 1 UWG (vgl. BGH GRUR 2012, 74 Rn. 17 – Coatching Newsletter). Voraussetzung des § 6 Abs. 2 Nr. 5 UWG ist, dass über die mit jedem Werbevergleich verbundenen (negativen) Wirkungen hinaus besondere Umstände hinzutreten, die den Vergleich in unangemessener Weise abfällig, abwertend oder unsachlich erscheinen lassen (Köhler in: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 42. Auflage, 2024, § 6 UWG Rn. 170 m.w.N.). Maßgebend ist, ob die Äußerung für den legitimen Zweck des Vergleichs (Unterrichtung der Verbraucher bzw. sonstigen Marktteilnehmer über die Vorteile des beworbenen Angebots und damit Verbesserung der Markttransparenz) erforderlich oder doch nützlich ist, oder ob auch eine weniger einschneidende Äußerung ausreichend gewesen wäre (aaO).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist ein unlauterer Vergleich zu verneinen. Der Vergleich ist sachlich formuliert und geht von zutreffenden Tatsachen aus. Mit überwiegender der Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin darauf achtet, dass die Nachrichten ausschließlich durch Creator selbst verfasst werden. Ausweislich der als Anlage AB 18 vorgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragsgegnerin ist der Creator, der das Produkt der Antragsgegnerin nutzt, gem. § 6 Ziffer 10 verpflichtet, Nachrichten an Nutzer von BestFans ausschließlich persönlich zu schreiben, und nicht durch beauftragte Dritte. Die Antragsgegnerin hat durch Vorlage der eidesstattlichen Versicherung von

Stanislaw Schönberg vom 23.09.2025 (Anlage AB 19) weiter glaubhaft gemacht, dass sie regelmäßig technische Prüfungen durchführt, um Creator zu identifizieren, die sich von Chat-Agenturen vertreten lassen und deren Dienste für die Kommunikation mit ihren Fans nutzen. Soweit die Antragstellerin sich auf Stellenanzeigen und Social-Posts von Agenturen und Inhaltsschaffenden beruft, die gezielt bezahlte Chater für die Plattform BestFans suchen, steht dies der Richtigkeit der Darstellung der Antragsgegnerin in der angegriffenen Aussage, wonach sie darauf achtet, dass die Nachrichten ausschließlich durch die Creator selbst verfasst werden, nicht entgegen. Soweit in dem angegriffenen Vergleich weiter ausgeführt wird, dass Fanblast den Content-Creatoren anbot, mit Partner-Agenturen zusammenzuarbeiten, die die Kommunikation im Namen der Creator übernehmen und versuchen den Schreibstil und die Ausdrucksweise möglichst realistisch zu imitieren, stellt dies die angebotenen Leistungen der Antragstellerin im Kern zutreffend dar. Es kann nicht festgestellt werden, dass es sich um eine sachlich nicht gerechtfertigte Verringerung der Wertschätzung des Mitbewerbers handelt. Der Vergleich stellt sich nicht in unangemessener Weise abfällig, abwertend oder unsachlich dar. Wie sich aus dem Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 24.07.2025 ergibt (Anlage AB 8), hat die Antragstellerin Content-Creatoren die Zusammenarbeit mit Agenturen empfohlen, die verdeckt unter dem Namen des Content-Creator mit Verbrauchern kommunizieren. Soweit in der angegriffenen Passage der Presseerklärung formuliert ist, dass Fanblast den Content-Creatoren anbot „mit Partner-Agenturen zusammenzuarbeiten“, folgt hieraus im Hinblick auf die zutreffende Darstellung des Angebots keine besondere Herabsetzung. Die Formulierung „mit Partner-Agenturen zusammenzuarbeiten“ lässt die Antragstellerin nicht in einem besonders schlechten Licht erscheinen. Das Verb „zusammenarbeiten“ bezieht sich nicht auf eine Zusammenarbeit der Antragstellerin mit den Agenturen. Vielmehr bezieht sich die Formulierung auf das Angebot, dass Content-Creator diese Agenturen einschalten und insoweit mit diesen zusammenarbeiten. Auch soweit in der angegriffenen Passage von „Partner-Agenturen“ die Rede ist, folgt hieraus keine besondere Herabsetzung. Sprachlich kann die Notiz nicht ohne Weiteres dahingehend verstanden werden, dass zwischen der Antragstellerin und den Agenturen eine Partnerschaft besteht. Gleichmaßen ist die Auslegung möglich, dass die Partnerschaft zwischen Content-Creator und Agentur durch die Beauftragung mit der Kommunikation entsteht. Eine unsachliche Herabsetzung ergibt sich auch nicht aus den weiteren Umständen der Presseerklärung. Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen werden, die entsprechend gelten.

Antrag zu 1. b) (iii)

Soweit sich die Antragstellerin gegen die Formulierung „Die Bestfans GmbH konnte diese Vorgehensweise von Fanblast vor Gericht glaubhaft darlegen, sodass das Landgericht Hamburg die Praktiken nun untersagt hat. BestFans lässt zudem weitere rechtliche Schritte, darunter eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden prüfen.“ wendet, ergibt sich ein Unterlassungsanspruch nicht aus §§ 8, 3, 4 Nr. 1 UWG. Eine unlautere Herabsetzung ist nicht feststellbar; die Darstellung gibt den Sachverhalt zutreffend wieder. Das Landgericht Hamburg hat eine Irreführung angenommen, soweit der unzutreffende Anschein erweckt wird, Verbraucher erhielten die private Handynummer des Content-Creators, der Content-Creator sei gerade online und gesendete Nachrichten seien vom Content-Creator verfasst.

Eine unlautere Herabsetzung der angesprochenen Verkehrskreise folgt auch nicht aus der weiteren Formulierung, wonach eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden geprüft wird. Dies heißt nicht, dass tatsächlich strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Insoweit wird auch kein falscher Eindruck erweckt. Denn für die angesprochenen Verkehrskreise ist nach allgemeinem Sprachverständnis ohne Weiteres ersichtlich, dass die Aussage keine Feststellung zu strafrechtlich relevantem Verhalten trifft, dieses vielmehr lediglich möglich ist und geprüft wird

Antrag zu 1. b) (iv)

Soweit sich die Antragstellerin gegen die würdigenden Ausführungen in der Presseerklärung wendet, wonach der Beschluss des Landgerichts Hamburg als bedeutender Schritt für den fairen Wettbewerb und den Schutz der Verbraucher in digitalen Raum dargestellt wird, beinhaltet dies eine zulässig Meinungsäußerung im Hinblick auf die Entscheidung, bezüglich derer ein Informationsinteresse der angesprochenen Verkehrskreise, wie im Hinblick auf den Antrag zu 1. a) ausgeführt worden ist, besteht. Die Würdigung knüpft an die tatsächlich ergangene Entscheidung an und ist insoweit von der Antragstellerin hinzunehmen.

Antrag zu 1. b) (v)

Ein Verfügungsanspruch aus §§ 8, 3, 4 Nr. 1 UWG kann auch nicht hinsichtlich der insoweit im Antrag wiedergegebenen Aussage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden. Zwar hat das Landgericht Hamburg „die beantragte einstweilige Verfügung“ nicht in vollem Umfang erlassen, es hat sie aber im in der Presseerklärung dargestellten Umfang erlassen. Im Übrigen können sich die angegriffenen Verkehrskreise insoweit ohne Weiteres durch die Verlinkung Kenntnis

von der ergangenen Entscheidung verschaffen, so dass vor diesem Hintergrund eine unlautere Herabsetzung oder Verunglimpfung ausscheidet.

(2.)

Anträge zu 1. b) (i – v)

Die insoweit geltend gemachten Unterlassungsansprüche können auch nicht auf eine rechtswidrige Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts gestützt werden.

Zwar wird der soziale Geltungsanspruch der Antragstellerin durch die Veröffentlichung der in den Anträgen widergegebenen Aussagen berührt. Ein rechtswidriger Eingriff in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht kann jedoch unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen angenommen werden. Maßgeblich ist, dass ein Informationsinteresse aus den zum Antrag zu 1. a) dargestellten Erwägungen besteht und die angegriffenen Aussagen die Entscheidung des Landgerichts Hamburg und das Verhalten der Antragstellerin zutreffend darstellen. Die Antragstellerin muss die Veröffentlichung des Beschlusses, der ihren Werbeauftritt im geschäftlichen Verkehr betrifft, hinnehmen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Streitwert: 65.000,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

von Gregory

Papeo

Burgard